

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 10863 Berlin (Postanschrift)

LABO Abteilung IV
LKA 53
III B 2
SenJVA – III C
StA
GStA

Geschäftszeichen (bitte angeben)
I B 1 Wr – 0285/150

Bearbeiter: [REDACTED]
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 2428

Telefon (030) 90223 –
Vermittlung (030) 90223 – 0
intern 9223 –

PC-Fax (030) 9028 – 4259

E-Mail
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Berlin, 22. Mai 2017

Bleiberecht für Opfer von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität

Weisung für die Ausländerbehörde Berlin/Verfahrensregelung



1. Anwendungsbereich

Die Weisung findet auf vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige Anwendung, die nach dem Erlass dieser Weisung Opfer einer Gewaltstraftat im Zusammenhang mit Hasskriminalität mit erheblichen Folgen geworden sind.

Unter Gewaltstraftaten sind hierbei nach der bundeseinheitlichen Definition in der polizeilichen Kriminalstatistik folgende Straftatbestände zu verstehen: Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB); versuchte Tötungsdelikte (§§ 22, 23, 211 f. StGB); Brand- und Sprengstoffdelikte (§§ 306 ff. StGB); Freiheitsberaubung (§§ 239 ff. StGB); Raubdelikte (§§ 249 ff. StGB); Erpressung (§§ 253 ff. StGB); Delikte des Landfriedensbruchs (§§ 125 f. StGB) sowie (versuchte) Sexualdelikte (§§ 22, 23, 174 ff. StGB). Von erheblichen Folgen ist immer dann auszugehen, wenn die erlittenen Verletzungen über eine ambulante medizinische Versorgung hinausgegangen sind und/oder therapiebedürftige psychische Folgewirkungen ausgelöst haben. Bei Hasskriminalität handelt es sich um Straftaten, die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert sind (fremdenfeindlich und antisemitisch motivierte sowie gegen bestimmte Gruppen auf Grund ihrer Religion, ihres sozialen Status, physischer und/psychischer Behinderungen oder Beeinträchtigung, sexu-

ellen Orientierung und/oder sexuellen Identität und äußerem Erscheinungsbild gerichtete Straftaten).

2. Anwendungsausschluss

Die Regelung findet keine Anwendung, wenn

- a.) im Laufe des Strafverfahrens festgestellt wird, dass die/der Betroffene ihre/seine Opferrolle (bspw. im Rahmen einer Absichtsprovokation) selbst herbeigeführt hat und das LKA bzw. die StA dies der ABH mitteilen. Ihr/Sein Verhalten darf für die Gewalttat folglich nicht mitursächlich gewesen sein;
- b.) die/der Betroffene in den vergangenen drei Jahren wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten einzeln oder zusammen im Bundesgebiet rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bzw. zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Dies gilt nicht für Straftaten, die nach dem AufenthG oder AsylG nur von Ausländern begangen werden können;
- c.) die Ausländerin/der Ausländer von der Polizeibehörde als besonders gefährlich eingeschätzt wird und die Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (gemäß § 100 a StPO) zu besorgen ist, sofern deswegen eine auf § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG gestützte Ausweisung in Betracht kommt.
- d.) die Ausländerbehörde Berlin sachlich und örtlich unzuständig ist;
- e.) gegen die Ausländerin/den Ausländer eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylG ergangen ist, auf Grund derer eine Rücküberstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) erfolgen könnte.

3. Verfahren

Hat das LABO konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine zur Ausreise verpflichtete Person Opfer einer Gewaltstraftat im Sinne dieser Weisung geworden sein könnte, ist der Vorgang an eine/n eigens dort zu benennende Mitarbeiterin/benennenden Mitarbeiter abzugeben. Diese/r ist für das Verfahren nach dieser Weisung zuständig und dient als Schnittstelle zum Landeskriminalamt bzw. der Staatsanwaltschaft.

Er/Sie prüft, ob Ausschlussgründe nach Ziffer 2. b.) bis e.) vorliegen und beteiligt verneinendenfalls unverzüglich das LKA 533 und/oder die Staatsanwaltschaft (Abteilung 231) und holt von dort die erforderlichen Stellungnahmen ein. Bis die dortige Rückäußerung vorliegt, ist bei den Betroffenen, ihren minderjährigen ledigen Kindern, Ehegatten und/oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern, die keine gültige Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) besitzen, gleichwohl vorübergehend von Rückführungsmaßnahmen Abstand zu nehmen. Ihm/Ihnen ist für die Dauer von maximal acht Wochen eine Grenzübertritts- oder Pässeinzugsbescheinigung auszustellen. Diese ist gegebenenfalls bis zum Eingang der vorläufigen Stellungnahme der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft zu verlängern.

Spricht die/der Betroffene erstmals bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft vor, holt diese die Unterschrift des Opfers auf dem Vordruck einer datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung i.S.v. § 5 BlnDSG zur Übermittlung der Daten an das LABO ein (**Anlage**). Es wird gebeten, dort einen konkreten Ansprechpartner oder eine konkrete Ansprechpartnerin für das Verfahren bzw. eine zuständige Organisationseinheit zu benennen. Diese/r setzt die vom LABO benannte Person unverzüglich für das weitere Verfahren ins Benehmen.

Konkrete Anhaltspunkte sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Ausländerin/der Ausländer gegenüber dem LABO oder den Strafverfolgungsbehörden als Opfer einer der o.a. Straftaten offenbart und konkrete Angaben zum Tathergang machen kann. Dies soll regelmäßig mit dem Nachweis einhergehen, dass die behauptete Tat von dem Betroffenen als Grundlage für ein Strafverfahren beanzeigt wurde. Ggf. ist der Betroffene aufzufordern, dies nachzuholen. Ob tatsächlich ein Fall von Hasskriminalität vorliegt und/oder die Folgen erheblich sind, ermittelt sodann ausschließlich die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft.

Wird nach dem vom LABO eingeholten Votum nach vorläufiger Einschätzung des LKA oder der Staatsanwaltschaft eine Straftat im Sinne dieser Weisung bejaht, ist dem/der Betroffenen eine zunächst 6-monatige Verfahrensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG auszustellen, so diese/r der Polizei oder Staatsanwaltschaft als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, erhält das Opfer eine Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für die die Dauer von zunächst sechs Monaten. Die gilt auch für die vorstehend bezeichneten Familienangehörigen. Bis zum Abschluss des Strafverfahrens sollte die Duldung jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden. In diesem Zusammenhang ist nicht starr auf den Ausgang des Strafverfahrens abzustellen. Dies würde insbesondere in Fällen, in denen trotz des Bezuges zur Hasskriminalität kein Täter zu ermitteln ist und deswegen das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden müsste, zu unververtretbaren Ergebnissen führen.

Nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens (nicht zwingend durch eine rechtskräftige Verurteilung), ist der vom LABO benannten Kontaktperson durch die Polizei und/oder Staatsanwaltschaft mitzuteilen, ob das vorläufige Votum hinsichtlich einer (erheblichen) Straftat aus dem Bereich der Hasskriminalität endgültig aufrechterhalten bleibt. Sofern kein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt, ist eine Lösung über das Härtefallverfahren nach § 23 a AufenthG anzustreben. Die Betroffenen sind hierzu vom LABO an ein Mitglied der Härtefallkommission unter Beigabe der entsprechenden Informationsblätter zu verweisen.

4. Berichtspflicht

Es wird darum gebeten, SenInnDS – I B beginnend ab dem 01.07.2017 jeweils mit Ablauf eines Quartals mitzuteilen, wie viele Aufenthaltstitel und Duldungen für Opfer hassmotivierter Gewalt auf der Grundlage dieser Weisung erteilt worden sind. Daneben wird gebeten mitzuteilen, welche Staatsangehörigkeit die Betroffenen hatten. Eine Fehlanzeige ist erforderlich. Eine Evaluation des Verfahrens soll nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

Im Auftrag

